

auf den
punkt gebracht. ■

Dipl.-Oek.
Imke Albrecht
Steuerberaterin

Dipl. Kfm.
Heidi Albrecht-Thönert
Steuerberaterin

**Zu Ihrer
Information**

25.03.2020

Corona Krise

Liebe Mandanten,

Die Ereignisse überschlagen sich. Nachfolgend erhalten Sie die seit dem 18.03.20 neu hinzugekommenen Erkenntnisse.

1. Soforthilfen der Länder und des Bundes

Für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige, **die in eine wirtschaftliche Notlage aufgrund der Corona-Krise geraten sind**, gibt es nun Soforthilfe. Das ist nach Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

Für **Bremen** gilt: Der Antrag ist bei der BAB (Bremer Aufbaubank) zu stellen. Für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten gibt es max. 5.000 EUR, für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten max. 15.000 EUR

Für **Niedersachsen** gilt: Der Antrag ist **online** bei der NBank zu stellen. Hier gibt es bis zu 9.000 EUR für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten und bis zu 15.000 EUR für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten.

Auch der **Bund** hat inzwischen sein Soforthilfepaket verabschiedet. Die Bedingungen entsprechen den niedersächsischen. **Es sind zunächst die Landesmittel abzurufen. Wenn diese nicht ausreichen, den Liquiditätsengpass zu beseitigen, können auch die Bundesmittel abgerufen werden.** Diese Anträge stehen aktuell noch nicht zur Verfügung. Wir werden Sie informieren, sobald das der Fall ist.

Es gibt auch eine Hotline für wirtschaftsbezogene Fragen beim Bundeswirtschaftsministerium: 030-18 615 1515

2. Förderung Home-Office

Für die Einrichtung von Home-Office-Plätzen kann eine Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft (go digital) genutzt werden. Informieren Sie sich dazu auf der Seite des BMWi.

3. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität

Die Möglichkeiten der Stundung und Herabsetzung von Steuerzahlungen sind erweitert worden. So ist es möglich, auch die **Est-Vorauszahlungen** für das I. Quartal 2020 nachträglich herabsetzen zu lassen. Auch eventuell festgesetzte Sondervorauszahlungen für das Jahr 2019 sind herabsetzbar.

Einige Bundesländer (leider noch nicht Bremen und Niedersachsen) bieten an, auch die bereits geleistete **Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer** bei Dauerfrist zurück zu erstatten.

Auch die Krankenkassen melden sich inzwischen und bieten **Stundungen** für **Sozialversicherungsbeiträge** an. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechenden Krankenkassen. Die AOK Bremen hat eine mail-Adresse herausgegeben: coronakrise@hb.aok.de

Auch werden zur Zeit die rechtlichen Bedingungen dafür geschaffen, dass Zahlungen aus Dauerschuldverhältnissen wie Darlehen, Mieten, Versorgungsverträge (Gas/Strom/Wasser) oder Telefon, im Zeitraum April bis Juni nicht geleistet werden müssen, ohne dass es zu Kündigungen oder Sperrungen kommt. Sprechen Sie bei Zahlungsschwierigkeiten bitte Ihre Bank, Vermieter bzw. Versorger darauf an.

4. Kinderbetreuung

In das Infektionsschutzgesetz soll ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas aufgenommen werden. Er soll für Eltern von Kindern bis 12 Jahren gelten, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen (aufgrund fehlender anderer Betreuungsmöglichkeiten) und daher Ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen können.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 67% des Nettoentgelts. Sie wird zunächst vom Arbeitgeber ausgezahlt, der dann einen Erstattungsantrag bei der zuständigen Landesbehörde stellen kann.

Abbau von Zeitguthaben oder Anspruch auf Kurzarbeitergeld gehen jedoch vor. Auch entfällt der Anspruch während der Schulferien.

Das waren die wichtigsten Punkte zur Zeit.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie gut durch diese sehr ungewöhnliche Zeit kommen und bleiben Sie gesund!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!